

SATZUNG

des MGV „FROHSINN“ Steinefrenz

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

MÄNNERGESANGVEREIN „FROHSINN 1901“ STEINEFRENZ

Er hat seinen Sitz in 5431 Steinefrenz und ist Mitglied des Sängerbundes Rheinland-Pfalz im Deutschen Sängerbund e.V. /DSB).

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

Zweck ist die Pflege des Chorgesanges. Zur Erreichung dieses Zieles hält der Chor regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich mit seinem Singen in den Dienst der Öffentlichkeit.

Diese Absicht schließt Geselligkeit nicht aus, sondern sie soll zusätzlich dazu dienen, das Gemeinschaftsgefühl der Vereinsmitglieder untereinander zu fördern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Ehrenmitglied wird der, der 50 Jahre in einem Chor gesungen hat sowie fördernde Mitglieder mit Vollendung des 75. Lebensjahres.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluß.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluß eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereines zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Proben teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

§ 6

Verwendung der Finanzmittel

Mittels des Vereines dürften nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Organ des Vereins

Organ des Vereins sind.

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen; im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Wallmerod einzuberufen. Außerhalb der Verbandsgemeinde wohnende Mitglieder sind schriftlich einzuladen. Die ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher

Stimmenmehrheit gefaßt und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
- c) Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von einem Jahr,
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- g) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereines
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung
- i) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 9

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- I. Dem geschäftsführenden Vorstand.
Ihm gehören an:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Schriftführer
 - d) der Kassierer

- II. Dem Beirat.
Ihm gehören an:
 - a) zwei Beisitzer
 - b) der Notenwart
 - c) ein Vertreter der Sänger unter 25 Jahren
 - d) ein Vertreter der fördernden Mitglieder. Dieser ist gleichzeitig stellvertretender Kassierer.

Der geschäftsführende Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereines im Sinne des § 26 BGB, d.h., vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Beirat ist mit vollem Stimmrecht zu allen Entscheidungen des Vorstandes hinzuzuziehen.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der übrige Vorstand berechtigt, ein anderes Mitglied des Vereines kommissarisch bis zur nächsten Wahl in den Vorstand einzuberufen.

Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt.

Der geschäftsführende Vorstand ist in geheimer Wahl zu wählen. Die Mitglieder des Beirates können in offener Wahl gewählt werden, es sei denn, mindestens 50% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder verlangen eine geheime Wahl.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen. Sie werden vom Vorsitzenden oder in dringenden, nicht aufschiebbaren Fällen, bei Verhinderung des Vorsitzenden, vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich mit Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen und geleitet.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Alle Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen. Die gefertigten Protokolle sind in der nächsten Vorstandssitzung vorzulesen.

§ 10

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Steinfrenz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, nach Möglichkeit zur Förderung der Chormusik, zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 03.09.1987 beschlossen worden und mit dem selben Tag in Kraft getreten und am 22.01.1988 in § 1 geändert worden.